

Al. 56456/10 (5.)

5.

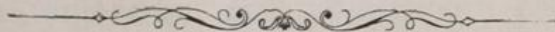
# Statuten

des

Großherzoglichen theologischen Seminars

an

der Ludewigs-Universität zu Gießen.



Gießen 1868.

Brühl'sche Univ.-Buch- und Steindruckerei (Fr. Chr. Pietzsch).

STATISTIK

Gründungs- und Fortschritts-Report

der Landes-Universität zu Tübingen

Univ.-Bibl.  
Gießen

27030300

## §. 1.

Das theologische Seminar an der Großherzoglichen Ludewigs-Universität zu Gießen hat die Bestimmung, das Studium der Theologie Studirenden durch selbstständige Uebungen zu fördern. Indem es die Strebsameren unter ihnen in unmittelbaren wissenschaftlichen Verkehr mit ihren Lehrern setzt, soll es sie zu einer gründlicheren und selbstthätigeren Aneignung theologischer Kenntnisse, dadurch aber auch zu einer tieferen und selbstständigeren Einsicht in die theologische Wissenschaft führen, als sie auf gewöhnlichem Wege gewonnen wird.

Demgemäß hat es einen wissenschaftlich gelehrten Character, während das Prediger-Seminar zu Friedberg hauptsächlich die praktische Vorbereitung auf das geistliche Amt zur Aufgabe \*) hat.

## §. 2.

Die theologische Wissenschaft zerfällt, von den praktischen Disciplinen abgesehen, ihrem Stoffe nach in einen exegetischen, historischen und systematischen Theil. Da aber die Exegese des Alten und Neuen Testaments, jede eine besondere Pflege verlangt, so ergeben sich vier Abtheilungen des Seminars: 1) für die Exegese des Alten Testaments, 2) für die Exegese des Neuen Testaments, 3) für die historische, 4) für die systematische Theologie.

---

\*) Vergl. Bekanntmachung des Großh. Hess. Ober-Consistoriums, die Errichtung eines Predigerseminars betreffend 1837. S. 2.

## §. 3.

Die beiden exegetischen Abtheilungen haben die Aufgabe, die Seminaristen mit den Mitteln und Bedingungen gelehrter Schriftinterpretation vertrauter zu machen und so zu einer selbstständigen Auslegung des Alten und des Neuen Testaments, sowie zur Behandlung schwieriger Gegenstände der exegetischen Hülfswissenschaften und der biblischen Theologie anzuleiten.

Die Uebungen der historischen Abtheilung haben die Bestimmung, über den ersten lehrbuchsmäßigen Betrieb der Kirchen- und Dogmengeschichte auf eine fruchtbare Weise hinauszuführen. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die Einführung in das Quellenstudium durch Lectüre ausgezeichnete kirchlicher Schriftstücke und Urkunden, zumal aus der patristischen und reformatorischen Periode.

In der systematischen Abtheilung sollen die Seminaristen dazu angeleitet werden, den dogmatischen und ethischen Stoff nicht bloß hinzunehmen, vielmehr selbstdenkend seinem Zusammenhange nach zu entwickeln, sowie über die biblische Grundlage, die kirchliche Ausprägung, die religiös-ethische Bedeutung und die wissenschaftliche Wahrheit der Lehrsysteme Rechenschaft zu geben.

## §. 4.

Die Beschäftigungen des Seminariums sind ihrer Art nach durch den persönlichen Wechselverkehr und Gedankenaustausch der Mitglieder theils unter einander, theils mit den Dirigenten bedingt. Die Uebungen müssen schriftliche und mündliche sein: die letzteren bestehen je nach Beschaffenheit des Stoffes in Interpretationen, Referaten, Disputationen und Vorträgen. Der Gebrauch der lateinischen Sprache neben der deutschen ist durchaus wünschenswerth.

## §. 5.

Jede der vier Abtheilungen steht unter der Leitung eines ordentlichen Mitgliedes der Fakultät und zwar je desjenigen, welches das betreffende Fach vorzugsweise vertritt.

Innerhalb der Grenzen seiner Abtheilung besitzt der Dirigent die unbeschränkte Befugniß der Leitung. Er bestimmt die Gegenstände der Verhandlungen, proponirt die Themata für schriftliche Arbeiten und begutachtet die Leistungen der Seminaristen. Doch sind diese auch berechtigt, sich selbst Themata zu wählen, die aber von dem Dirigenten genehmigt werden müssen.

## §. 6.

Für jede Abtheilung werden wöchentlich zwei Stunden, die getrennt oder verbunden werden können, zu den gemeinschaftlichen Uebungen bestimmt, welche im Colleggebäude in einem öffentlichen Auditorium zu halten sind.

## §. 7.

Jede Abtheilung besteht aus höchstens sechs und mindestens drei ordentlichen Mitgliedern. Auch dürfen noch sechs außerordentliche Mitglieder als Aspiranten aufgenommen werden. Die letzteren nehmen zwar an den schriftlichen Arbeiten nicht Theil, sind aber zum regelmäßigen Besuch der Uebungen, wenn auch nicht zur Mitwirkung bei denselben verpflichtet. Das Hospitiren der Nichtmitglieder ist nur mit Genehmigung des Dirigenten erlaubt.

## §. 8.

Die Zulassung zum Seminar kann nur Derjenige nachsuchen, welcher bereits ein Jahr auf einer deutschen Universität Theologie studirt hat. Die Aufnahme zum ordentlichen Mitgliede erfolgt auf Grund einer Prüfung von dem Dirigenten der Abtheilung, in welche der Petent

einzutreten wünscht, auf Vorschlag des Dirigenten durch die Fakultät. Die Zulassung der außerordentlichen Mitglieder hängt von den Dirigenten der einzelnen Abtheilungen ab. Ein Unterschied zwischen Ausländern und Inländern findet nicht Statt.

#### §. 9.

Jeder kann höchstens in zwei Abtheilungen ordentliches Mitglied werden, dagegen als außerordentliches Mitglied den Uebungen der anderen Abtheilungen beiwohnen. Jede Aufnahme-Prüfung gilt nur für diejenige Abtheilung, für welche sie bestanden wird. Der Eintritt erfolgt, außer im Fall des Abgangs von der Universität, mindestens auf ein ganzes Jahr. Nach dieser Zeit ist der Eingetretene berechtigt, nach einer vorgängigen neuen Prüfung in eine oder zwei andere Abtheilungen überzugehen.

#### §. 10.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt bei seiner Aufnahme in das Seminar zwei Gulden, ein außerordentliches Mitglied einen Gulden, von welchem Beitrage auch Armuthszeugnisse nicht dispensiren. Wer zum ordentlichen Mitgliede vorrückt, zahlt den Rest des Eintrittsgeldes nach. Der Ertrag dieser Eintrittsgelder wird zur Gründung und Vermehrung einer Seminar-Bibliothek verwendet. Die Bibliothek des theologischen Seminars wird mit der Universitäts-Bibliothek in derselben Weise vereinigt, wie die Bibliothek des philologischen Seminars.

#### §. 11.

In jeder Abtheilung ernennt der Dirigent eines der ordentlichen Mitglieder zum Senior. Diesem liegt ob, den Dirigenten in der äußeren Geschäftsführung zu unterstützen und über die Verhandlungen ein Protokoll zu führen. — Keiner kann in zwei Abtheilungen zugleich Senior sein.

## §. 12.

Zu den Vergünstigungen für die ordentlichen Mitglieder gehören vor Allem Prämien in baarem Gelde für besondere Leistungen, namentlich die schriftlichen. Am Schlusse eines jeden Studienhalbjahrs findet eine Vertheilung der Prämien nach Vorschlag der Dirigenten durch die Fakultät statt. Außerdem sollen die ordentlichen Mitglieder vorzugsweise zu Stipendien empfohlen werden. Auch genießen sie den Vortheil, daß ihnen die zur Anfertigung ihrer Arbeiten nöthigen Bücher von der Großherzoglichen Universitäts-Bibliothek in größerer Zahl und auf längere Zeit, als den übrigen Studirenden, verabsolgt werden. Mit dem Austritte aus dem Seminar hört jeder Anspruch auf die Vergünstigungen auf.

## §. 13.

Wer fortdauernden Unfleiß beweist, wird auf den Vorschlag des Dirigenten durch die Fakultät ausgeschlossen. Die gleiche Folge zieht jede Handlung nach sich, welche eines akademischen Bürgers unwürdig ist.

## §. 14.

Das theologische Seminar ist ein Universitäts-Institut, welches, wie die ganze Universität, unmittelbar unter dem Großherzoglichen Ministerium des Innern steht. Die vier Abtheilungen des Seminars bilden ein Ganzes, welches von der theologischen Fakultät als solcher geleitet wird. Sie hat namentlich über Aufnahme und Ausschließung der Mitglieder, Vertheilung der Prämien, Anschaffung von Büchern für die Seminar-Bibliothek nach den Vorschlägen der Dirigenten zu beschließen. Die gemeinschaftlichen Verhandlungen über das Seminar werden nach der bestehenden Geschäftsordnung unter Vorsitz des Dekans geführt.

Die Fakultät ist bezüglich der Verwendung der Gelder der Aufsicht der akademischen Administrations-Commission in gleicher Weise, wie der Director des philologischen Seminars, unterworfen.

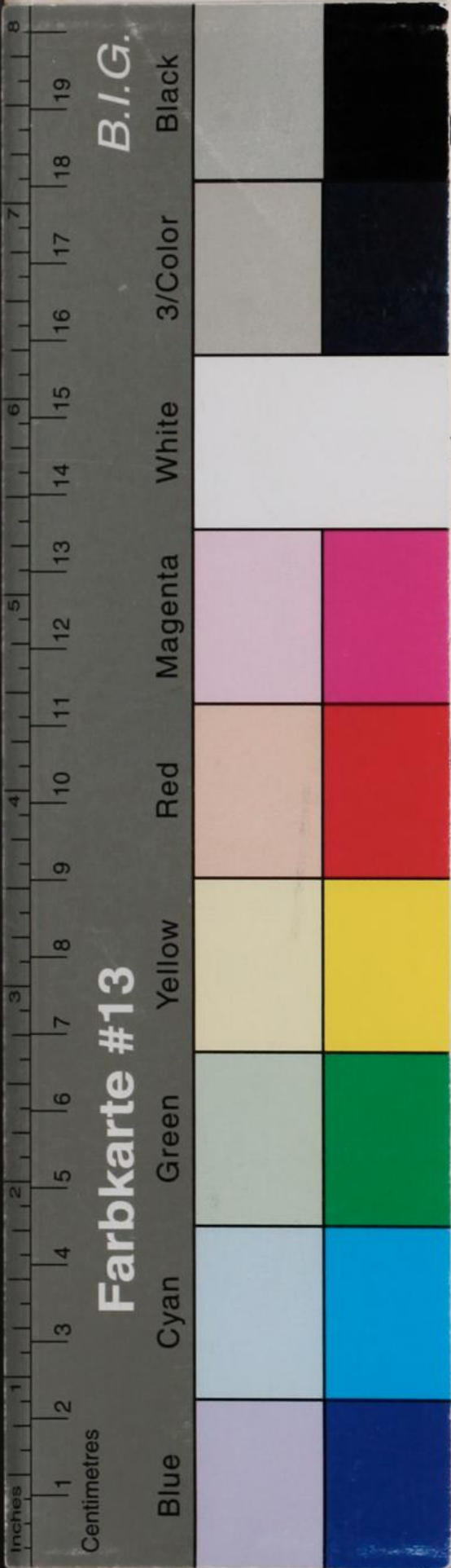
§. 15.

Am Schlusse jedes Wintersemesters reichen die einzelnen Dirigenten ihre Jahresberichte ein, in welchen sie über den Stand ihrer Abtheilung, die Gegenstände der Verhandlungen, sowie den Erfolg der Uebungen die erforderlichen Mittheilungen machen. Diese Berichte sendet der Dekan mit einem Begleitschreiben über die vertheilten Prämien an das Großherzogliche Ministerium des Innern ein.



Al. 56456/10 (5.)

5.



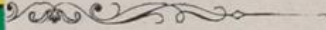
tituten

des

theologischen Seminars

an

Universität zu Gießen.



en 1868.

Steindruckerei (Fr. Chr. Pietzsch).